

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

184 (7.7.1934) Hammer und Faust

HAMMER und FAUST



Wochenbeilage des „Führer“ für die Deutsche Arbeitsfront



Der Saft der Botten

und das Knirschen der Hölzer ist seit Tagen draußen, zwischen Karlruhe und Gaasfeld, an der Fernstraße Hamburg-Basel zu hören. Neue Schienen und Schwellen werden gelegt. Es ist ein hartes, aber gesundes Schaffen, und die zahlreichen Volksgenossen, die in Lohn und Brot kamen, lieben sie, die Arbeit an der Strecke.

Was bringt die Steuerreform für den Arbeiter?

Der große Plan der neuen Steuerreform, dessen Grundzüge der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Hg. Reinhardt, auf der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht bekanntgegeben hat, stellt eine finanzpolitische Tat allerersten Ranges dar. Woran sich die Systemparteien 14 Jahre lang die Zähne ausgeblissen haben, das hat der Nationalsozialismus bereits nach knapp 1 1/2 Jahren Regierungstätigkeit fertiggebracht. Das Programm, das Hg. Reinhardt der Öffentlichkeit verkündet hat, stellt nicht nur eine umwälzende Reform der Steueretze, sondern auch eine

Revolutionierung der Steuerpolitik

Wie alles, was der Nationalsozialismus angefaßt und durchgeführt hat, beruht auch diese Steuerreform nicht auf komplizierten Grundlagen, die nur dem Mathematiker verständlich sind, sondern sie wird geleitet von ganz einfachen, aber großen Gedankengängen. Drei Punkte hat der Staatssekretär gleich zu Anfang herausgestellt: 1. der Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit um die Befundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten unseres Volkes, im Zusammenhang damit die Lösung dringender volkswirtschaftlicher Fragen; 2. die Förderung der Familie; im Zusammenhang damit die Verwirklichung des volkspolitischen Gedankens; 3. Betonung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft. Von diesen drei Gedanken aus läßt sich das gesamte Programm übersehen und seine logische Entwicklung ableiten.

Die neue Reform ist außerordentlich umfangreich und wirkt sich für jeden einzelnen Volksgenossen aus. Der Leitgedanke ist der, daß auch die kleinste Steuererleichterung, die den einzelnen Volksgenossen trifft, irgendwie ihre Auswirkung weiterträgt auf die gesamte Volkswirtschaft. Wenn daher der neue Plan unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit für die Errichtung neuer Unternehmen oder eine Senkung der Umsatzsteuer für den Vinnengroßhandel auf 1/2 Prozent vorsieht, dann hat nicht nur der Unternehmer einen Nutzen davon, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft und damit auch die deutsche Arbeiterschaft. Denn eine Entlastung der Unternehmen von steuerlichen Lasten macht den Weg frei für eine Senkung der Preise, oder sie verlegt den Unternehmer in die Lage, seine Gesellschast in erhöhtem Maße an einem sich ergebenden größeren Gewinn teilhaben zu lassen. Und wenn für einen großen Teil der Arbeiterschaft durch die Senkung der Arbeitslosenhilfe und der Hauszinssteuer sowie durch die Aufhebung der Bürgersteuer und der Kräftesteuer eine

Steigerung ihrer Kaufkraft

erzielt wird, dann kommt diese Kaufkraftsteigerung ebenfalls auch der gesamten Volkswirtschaft zugute. Das ist das grundlegend Neue an der nationalsozialistischen Steuerpolitik, daß niemals nur einzelne Gruppen bevorzugt, sondern daß sie immer ausgerichtet ist durch den Blick auf das Ganze.

Die Änderungen, die bereits durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben wurden, sind außerordentlich zahlreich. Ein Teil von ihnen soll bereits im kommenden Herbst Gesetz werden. Die wichtigste Bestimmung, soweit sie den Arbeiter unmittelbar betrifft, betrifft die Erweiterung der Kinderermäßigung in der

neuen Lohnsteuer. Während bisher die Lohnsteuer für jedes Kind ganz schematisch um 10 Prozent ermäßigt wurde, sieht der Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung vor um 15 Prozent für 1 Kind, um 35 Prozent für 2 Kinder, um 60 Prozent für 3 Kinder, um 90 Prozent für 4 Kinder und um 100 Prozent für 5 Kinder. Weiterhin werden die Höchst- bzw. die Mindestgrenzen neu gestaffelt. Die Kinderermäßigungen werden im Gegensatz zu der jetzt noch geltenden Regelung auch für volljährige Kinder gewährt, wenn sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, auf dessen Kosten für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit ist vor allem eine

Einkommensverbesserung der kinderreichen Familien

gewährleistet, und zwar besonders der kleinen und mittleren Einkommensempfänger. Eine weitere wesentliche Erleichterung wird ferner

bringen die Ermäßigung bzw. Beseitigung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei großer Kinderzahl, die vorgesehen ist, wenn sich die Zahl der Arbeitslosen weiter nach unten entwickelt. Große Befriedigung wird auch die beabsichtigte Senkung der Hauszinssteuer auslösen; diese soll ab 1. April 1935 um 25 Prozent, ab 1. April 1937 um weitere 25 Prozent und ab 1. April 1940 ganz in Wegfall kommen.

Die hier aufgeführten Änderungen haben einschneidende Bedeutung vor allem für die kinderreichen Familien. Sie werden künftig von einem Teil der Abgaben entlastet werden und nicht mehr so viel Steuern bezahlen wie der Ledige. Am Beispiel dieser neuen Steuerreform, die maßgebend beeinflusst ist von der Bevölkerungspolitik des Staates, zeigt sich mit aller Deutlichkeit, wie untrennbar verbunden jeder einzelne Zweig der Staatspolitik mit den übrigen Zweigen ist, und wie die Befundung und Erneuerung des einen Teiles die Grundlage für ein erfolgreiches Arbeiten der übrigen bildet.

DEUTSCHES ARBEITSRECHT

Die Klage vor dem Arbeitsgericht

Die Arbeitsgerichtsklage ist unmittelbar an das für die Klagesache zuständige Arbeitsgericht zu richten. Genau wie das ordentliche Gericht hat jedes Arbeitsgericht eine Rechtsantragstelle, welche jeden für das Gericht bestimmten Antrag kostenlos zu Protokoll zu nehmen und den Rechtshilfen sachkundig zu beraten hat. In allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts erhalten rechtsunkundige Personen ebenfalls Hilfe und Auskunft bei den

Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront,

welche auch die Vertretung vor dem Arbeitsgericht und den Instanzen der Sozialversicherung, wie Oberversicherungsamt, Landesversicherungsamt, übernehmen.

Zuständig für eine Klage ist in der Regel das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die zu verklagende Partei ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung kann auch ein anderes Gericht zuständig sein, ebenso kann nach § 82 A.D.G. der Streit über die Arbeit bei tarifbeeinflussten Arbeits- und Lehrverträgen ein nach dem Ort unzuständiges Gericht als zuständig erklären. Die Zustellung der Klage an den oder die Prozeßgegner erfolgt wie bei dem ordentlichen Prozeß durch das Arbeitsgericht. Zu diesem Zwecke muß der Kläger so viele Abschriften der Klageschrift beifügen, als Prozeßgegner vorhanden sind. Fehlt die für den Gegner bestimmte Abschrift, so hat der Kläger den Nachteil der Prozeßverzögerung, weil das Arbeitsgericht dann erst die erforderliche Abschrift anfertigen läßt. Die Klage unterliegt bestimmten Formvorschriften und muß nach den Bestimmungen der §§ 253, 496 Z.P.O. die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien nach Name, Stand, Gewerbe und Anschrift enthalten, ferner die Art und den Grund des Anspruchs und zum Schluß das Wichtigste: die Anträge aus der Klage. Die Klage muß von dem Kläger oder dem Prozeßbevollmächtigten unterschrieben werden.

Immer wieder Anruhen in den Vereinigten Staaten

Trotz aller Bemühungen der Bundesregierung in Washington und der N.M.-Verteuerung in den Arbeitsfrieden zu sichern, kommen die

Staaten nicht zur Ruhe. In Milwaukee haben die seit einiger Zeit streikenden Straßenbahner versucht, das Kraftwerk der Straßenbahnbetriebsgesellschaft zu stürmen, haben lärmende Unruhen veranstaltet und nicht nur die Stadt Milwaukee selbst, sondern auch die Umgebung in Unruhe verlegt. Bei den Zusammenstößen, die sich an verschiedenen Orten mit der Polizei ergaben, wurde sogar ein Streikender getötet. Die Unruhen, die nun schon seit Monaten immer wieder in kurzen Abständen aufflammen, gehen von den sehr rigorosen und allerdings auch sehr eilig vorgetriebenen Maßnahmen der Wiederaufbaukommission aus. Diese Maßnahmen, die sehr viele soziale Vorteile für die Arbeiter bringen sollen, hat von Anfang an bei den Arbeitgebern starken Widerstand hervorgerufen, während die Arbeiter teilweise mit Gewalt versucht haben, die ihnen zugesagten neuen Rechte zu verteidigen oder überhaupt erst von den widerstrebenden Unternehmern zu erkämpfen. Die Regierung schreitet aber auf dem begonnenen Wege unbeirrt weiter fort und die energische Durchführung der einmal in Angriff genommenen Aufgaben scheint letztlich doch zum endgültigen Sieg zu führen.

Dänemark und die verkürzte Arbeitszeit

Der dänische Sozialminister hat, sich grobenteils an die Vorschläge des „Arbeitslosenrates“ haltend, einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die 40-Stunden-Woche einführen will. Das Kabinett hat aber die Vorlage noch zurückgestellt, weil sie vorerst die Ergebnisse der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf abwarten will. Man glaubt, daß man durch die gesetzliche Vorschrift der verkürzten Arbeitszeit der Arbeitslosigkeit wirksam begegnen kann und beabsichtigt, den Betrieben, die bereit sind, unter dieser Bedingung mehr Arbeiter einzustellen, Kredite zum Ausbau ihrer Arbeitsmöglichkeiten zu geben. Sehr interessant ist dabei die Feststellung, daß im Jahre 1926 mehr verkürzt gearbeitet wurde, als in den letzten Jahren. Demnach scheint sich die Befestigung der Unternehmern dieser Art Arbeitsgestaltung gegenüber sehr unsteinlich entwickelt zu haben und es dürfte schwierig sein, die Verkürzung der Arbeitszeit, wie beabsichtigt, auf 25 Prozent der regulären Zeit heraufzuschrauben. Vorläufig soll die ganze Angelegenheit einer Kommission von 8 Mitgliedern übergeben werden, die die weiteren Vorbedingungen und Auswirkungen des Gesetzes genau untersuchen soll. So wird aller Voraussicht nach noch eine ganze Weile vergehen, ehe es zur Durchführung dieses Vorhabens kommt.

Verantwortlich: Hoss Steindrumm.